



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lubszynski, Julius: Die Börsenagenten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zum Bewußtsein gekommen wäre, so würde der Staat bald einen schweren Stand zwischen den widerstreitenden Interessen haben und von beiden Teilen Vorwürfe hören. Der Staat könnte ja dann die Zugeständnisse, die er gemacht hat, zurücknehmen; aber dann hätte er den Aufstand der gesamten Bergmannschaft zu fürchten. Er könnte ja die Kohlenpreise vorschreiben, aber dann müßte er sich in Bezug auf seine ganze Industrie gegen die Außenwelt abschließen und das Verfahren einschlagen, das Rußland versucht hat, und das ihm nicht zum Heile ausgeschlagen ist.

Auch auf die Staatsfinanzen würde es einen übeln Einfluß haben, wenn der Staat seine industriellen Unternehmungen vermehren wollte. Er leidet schon jetzt unter schwankenden Einnahmen. In Preußen bringt der Etat des laufenden Jahres ein Defizit von 58 Millionen, und Miquel erklärt, daß das nicht so weiter gehen könne, daß man dafür sorgen müsse, den Einnahmen eine größere Stetigkeit zu geben. Welche Zustände würden entstehen, wenn der Staat fortführe, industrielle Unternehmungen an sich zu ziehen! Der Staat darf nicht in die Gefahr eines Bankerotts gebracht werden. Und der sozialistische Staat wäre der sichere Bankerott. Wenn es also für den Gedanken der Verstaatlichung des Kohlenbergbaus weiter keine Gründe gäbe als die Arbeiterfrage, so müßten wir sagen: Der Ausstand im Saarrevier hat den Gegenbeweis geliefert: eine Verstaatlichung der Kohlenbergwerke würde nichts nützen. Es giebt aber noch mehr Gründe, auf die wir später einmal zu sprechen kommen werden.



Die Börsenagenten

Von Julius Lubszynski



§ liegt außerhalb der Macht der Gesetzgebung, Leute, die nun einmal ihr Geld los sein wollen, daran zu hindern — mit diesen leichtfertigen Worten wies Minister Delbrück in der Reichstagsitzung vom 4. April 1873 die Aufforderung zur Börsenreform zurück. Der große Krach, der im Mai desselben Jahres Deutschlands wirtschaftliche Grundfesten erschütterte, gab die Antwort darauf. Heute hat sich die Ansicht des Gesetzgebungspolitikers geändert. Die Krisis, die im Jahre 1891 das Wirtschaftsleben der Nation getroffen hat, hat von neuem zu ernstem Nachdenken aufgefordert, und es ist heute kein Verständiger mehr im Zweifel darüber, daß die Ursachen zu den Ausschreitungen der Spekulation,

die den Niedergang der letzten Jahre zur Folge hatten, weit weniger an der Börse selbst zu suchen seien als vielmehr in den weiten Kreisen der unerfahrenen, der Börse fernstehenden großen Masse, mit andern Worten in der Beteiligung des Privatpublikums an Börsengeschäften. Wie weit auch die Reformvorschläge der Einzelnen auseinandergehen mögen, der eine Gedanke kommt überall zum Durchbruch, daß, wenn die Gesetzgebung überhaupt ernsthaft an eine Besserung der heutigen Zustände zu gehen gedenkt, das Hauptziel ihrer ganzen Reformarbeit das sein muß, das große Publikum möglichst von Zeitgeschäften fernzuhalten. Abgesehen von den gefährlichen sozialen Wirkungen, die eine solche Beteiligung unfehlbar zur Folge haben muß, ist es gerade die unerfahrene Menge, die, weil sie die Chancen des Marktes zu übersehen weder die Gelegenheit noch die Fähigkeit hat, durch ihre Aufträge an der Börse jene Verwirrung in den ordnungsmäßigen Gang der Preise bringt, die den Nährboden der schwindelhaften Spekulation bildet.

Ich habe schon an andrer Stelle diese Gedanken näher ausgeführt und Mittel und Wege zur Abhilfe anzugeben versucht. An dieser Stelle sei es gestattet, auf eine einzelne, bisher nur wenig beachtete Ursache hinzuweisen, die besonders dazu beiträgt, die Spiellust und Spekulationswut in die große Menge zu tragen, und die Beteiligung gerade der unerfahrensten und unberufensten Kreise am Börsenspiel in gemeinschädlichster Weise ermöglicht: ich meine das in erschreckender Weise überhandnehmende Unwesen des Börsenagententums. Ich bin weit davon entfernt, für jeden Schaden, der sich im Wirtschaftskörper zeigt, sofort die Hilfe der Gesetzgebung anzurufen, aber aus sittlichen und öffentlichen Gründen halte ich es für eine Pflicht der öffentlichen Gewalt, diesem Gebiet ihr Augenmerk zuzuwenden.

Es ist bekannt, daß ein Privatmann, der an der Börse ein Geschäft eingehen will, sich zur Vermittlung eines börsenberechtigten Kommissionshauses bedienen muß, dem er den Auftrag zum Kauf oder Verkauf übergibt. Um nun diese Vermittlung zu erleichtern, haben die Bankhäuser begonnen — den Anfang machte eine bekannte Berliner Kommissionsfirma — in die Provinzen Agenten zu schicken, die die Aufgabe haben, für ihre Häuser Kunden zur Spekulation zu werben. Die Kommissionäre, insbesondere der Produktenbörse, übersenden den Agenten täglich ihre sogenannten „Anstellungen,“ d. h. Offerten zum Abschluß von Termingeschäften, die sie nach Börsenschluß unter Angabe ihrer Preise festsetzen, und an die sie sich auf eine bestimmte Zeit binden. Und die Agenten ihrerseits suchen nun diese Offerten im Publikum zu verbreiten und auf ihrer Grundlage Aufträge zum Ankauf und Verkauf an ihre Anstellungshäuser zu übermitteln. An diesen festen „Anstellungen“ an sich wäre nun nicht das geringste auszusetzen, sie wirken im Gegenteil — was man noch vielfach verkennet — fördernd ein auf die Solidität des Terminhandels und sind für eine ganze Reihe von Geschäften, namentlich im Distanzgeschäft, zu

einer wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden. Die Gefahr beginnt erst mit den unsaubern Manipulationen, die das Agententum mit diesen Anstellungen mißbräuchlich treibt, wobei ihm die Leichtigkeit, womit solche Anstellungen zu Ultimogeschäften benutzbar sind, in bewegten Zeiten besonders zu statten kommt.

Die Zentralstelle der Thätigkeit solcher Agenten liegt in den mittlern und kleinen Provinzialstädten, ja sie haben sich in letzter Zeit bereits aufs Land gewagt, und die Erfolge, von denen ihr erstes Auftreten dort begleitet war, haben bald zur Nachfolge angeregt. Sie suchen sich dabei mit Vorliebe die Schichten der Bevölkerung zu ihren Opfern aus, denen sie am wenigsten Fassungsgabe zutrauen. Mit größtem Raffinement drängen sie so lange in unerfahrene große und kleine Kapitalisten, bis ihnen diese durch Hergabe eines geringen Depots die Unterlage für Börsenspekulationen geschaffen haben. Um die Unterschrift der Leute auf dem vom Bankier für effektive Lieferung und effektive Abnahme ausgestellten Schlußschein zu erlangen, spiegelt ihnen der Agent vor, daß diese Fassung und die Hergabe des Depots eine reine Formsache sei, da ja doch das ganze Geschäft „nur die etwaigen Differenzen“ zum Gegenstande habe. Nichts ist dem Agenten heilig. Dem Pfarrer weiß er die augenblicklichen Vorzüge von „Laura“ in den hellsten Farben zu schildern und dem Nachwächter „Seel Patent“ aufzuschwätzen. Dem Arzt giebt er die rosigsten Ausichten für den Weizenmarkt, dem Barbier prophezeit er gleichzeitig dessen Niedergang, den einen läßt er darauf à la Hauffe, den andern à la Baïffe spekuliren. Selbst das ehrwürdige Stadtoberhaupt bleibt vor „Portugiesen“ nicht sicher. Wie kürzlich glaubwürdig berichtet wurde, hatte es ein findiger Kopf fertig gebracht, einen biedern Provinzialen zu gleichzeitigem Kauf und Verkauf derselben Menge auf denselben Lieferungsstermin, also zu gleichzeitiger Hauffe- und Baïffespekulation zu bestimmen — natürlich mit doppelter Provisionsberechnung.

Nur durch die Thätigkeit solcher „Schlepper“ werden die in überraschender Weise sich mehrenden Fälle erklärbar, wo sich Leute niedrigsten Standes mit ihren armseligen Ersparnissen in Börsenspekulationen einlassen, von deren Natur und Wesen sie nicht die leiseste Ahnung haben konnten. Haben sich doch in einzelnen Städten ganze Konsortien von Agenten gebildet, die sich gegenseitig in die Hände arbeiten und nach wohlbedachtem Plane Hunderte von urteilslosen Leuten an den Bettelstab bringen.

Zur Ehre unsrer Kommissionshäuser sei es gesagt, daß diese selbst, wie aus einem großen Teil der anhängig gewordenen Prozesse hervorgeht, in den meisten Fällen von den unsaubern Geschäften ihrer Agenten keine Kenntnis haben. Da es ist nicht selten vorgekommen, daß sich der Agent mit dem Kunden zu dem Zweck verbindet, den Bankier zu übervorteilen, indem er irgend einen vermögenslosen Menschen dem Bankier als „sehr fein“ schildert, den Bankier

daraufhin veranlaßt, ihm ohne Depot einen Spekulationskredit einzuräumen, im Fall eines Gewinnes darauf mit ihm den Raub teilt, im Fall eines Verlustes aber ihm anrät, sich durch die Einrede des „Differenzspiels“ von der Verpflichtung zu befreien. Das letztere wird dem Kunden besonders leicht gemacht, seitdem das Reichsgericht*) den Satz aufgestellt hat, daß die Erklärung des Agenten bei Annahme der Offerte, der Kunde brauche „nur die Differenz zu zahlen“ oder ähnlich, auch dann den spielartigen Charakter des Geschäfts begründe, wenn die Erklärung ohne den Auftrag und ohne den Willen des Bankiers abgegeben worden sei.

Wie und wo soll nun die Gesetzgebung hier eingreifen?

Die Kölnische Zeitung hat vor kurzem, bei Gelegenheit eines Berichts über die voraussichtlichen Ergebnisse der Börsenenquete, den (übrigens von mir schon früher empfohlenen) Weg angedeutet, auf dem sich das Gebahren der Agenten zum Teil wird treffen lassen. Sie stellt es als höchst wahrscheinlich hin, daß die Enquetenkommission den Versuch auf doppeltem Wege unternehmen werde. Zunächst soll in das Strafgesetzbuch ein neuer Thatbestand aufgenommen werden, wonach mit strenger Strafe belegt werden soll, wer den Leichtsinn und die Unerfahrenheit eines Dritten in einem Umfange, der dessen wirtschaftlichen Verderb zur Folge haben kann, durch Verleitung, Vermittlung oder Abschluß zur Eingehung von Spekulationsgeschäften ausbeutet. Dann aber soll, und zwar unabhängig von einer solchen Bestrafung, jede zivilrechtliche Wirkung von Geschäften, die auf Grund eines solchen Thatbestandes abgeschlossen sind, ausgeschlossen werden, vor allem also auch das auf Grund solcher Geschäfte bezahlte zurückgefordert werden können.

In der Sache wird dieser Vorschlag auch auf die Billigung der Kreise rechnen dürfen, die mit uns der Ansicht sind, daß eine Strafandrohung in der Hand des Wirtschaftsreformers das schwächste und unwirksamste Kampfmittel sei. In der Form aber ist er jedenfalls verfehlt. Was soll die Rechtsprechung mit einem Ausdruck wie „wirtschaftlicher Verderb“ anfangen? Worte wie diese sind ebenso willkürlich dehnbar, wie sie das notwendige Anwendungsgebiet des Gesetzes bedenklich beschränken können. Wenn ein Handwerker, der sich 10000 Mark erspart hat, durch einen Agenten zu einer Ultimospekulation mit diesen 10000 Mark verleitet wird, so müßte ein solches Geschäft von dem Gesetz getroffen werden. Trotzdem braucht ein solches Geschäft nicht den „wirtschaftlichen Verderb“ des Betreffenden zur Folge zu haben, denn der Boden, auf dem er seine Wirtschaft trotz aller Verluste ungestört fortsetzen kann, ist sein Handwerk. Wenn ferner die strafrechtliche Bestimmung auch namentlich für den Agenten bestimmt ist, so wird doch von ihrem zivil-

*) Vergl. z. B. die Entscheidung des Reichsgerichts, ersten Zivilsenats, vom 19. November 1892 (noch ungedruckt).

rechtlichen Teil lediglich der Bankier getroffen. Welche Gefahr aber für diesen aus einer so allgemeinen Fassung wie der obigen erwachsen würde, braucht nicht gesagt zu werden. Nicht nur, daß er unschuldigerweise für die gemeine Handlungsweise seiner Agenten zu büßen hätte, er würde auch genötigt sein, bei jedem der ihm von seinen Agenten aufgegebenen Kunden die genauesten Erkundigungen über seine wirtschaftliche Lage, über die Folgen eines etwaigen Verlustes u. s. w. einzuziehen.

Es ist zu hoffen, daß durch eine vernünftigeren Form der richtige Gedanke, der in der erwähnten Vorschrift liegt, auch zur richtigen Entwicklung kommen werde. Aber selbst dann wäre die Aufgabe der Gesetzgebung nicht erfüllt. Der weitere Weg wird sich nur finden lassen, wenn man die Ursachen, die gerade auf diesem Gebiete der Vermittlungsthätigkeit solche Ausartungen gezüchtet haben, näher ins Auge faßt. Und welche sind diese?

Die Hauptursache liegt ohne Zweifel darin, daß der Agent bei der Vermittlung seiner Geschäfte in der Regel nicht im geringsten Gefahr läuft, da nur die wenigsten Kommissionshäuser von ihren Agenten eine Bürgschaft für Zahlungsfähigkeit der von ihnen herangeschleppten Kunden verlangen. Dagegen erhält der Agent etwa ein Viertel oder ein Drittel der berechneten Provision, nachdem das Geschäft ordnungsmäßig durch Zahlung von der einen oder der andern Seite geregelt worden ist, und zwar auch bei solchen Geschäften, bei denen sein Haus durch das Anstellungsrisiko vielleicht Hunderte und Tausende eingebüßt hat. Der Agent läuft also, auch bei den wagehalfigsten Spekulationen, niemals Gefahr, einen Verlust zu erleiden. Im Gegenteil, je gewagter die von ihm eingeleitete Spekulation ist, desto größer sind die dabei in Frage kommenden Umsätze, desto höher also die ihm in Aussicht stehende Provision. Das einzige, was der Agent riskiert, ist, daß er, wenn die Regulierung nicht erfolgt, ohne Provision ausgehen kann. Die Kommissionsfirma glaubt genügende Sicherheit zu haben, wenn sie bei einem Auskunftsbureau anfragt, in welcher Höhe der von dem Agenten aufgegebenne neue Kunde „gut“ sei, und ihm dann in dieser Höhe Spekulationskredit einräumt. Sie vergißt dabei, mit der Forderung des ehrenwerten Agenten zu rechnen, der, nachdem der Kunde bei dem einen Hause mit seinem „vollen Quantum belegt“ ist, ihn nun einfach einem andern Hause aufgibt.

Einzelne Kommissionshäuser beginnen denn auch schon, in der richtigen Einsicht, daß das schrankenlose Treiben der Agenten in erster Linie dem Kommissionshandel selbst Abbruch thut, den Agenten ein, wenn auch nur beschränktes, Risiko für die von ihnen vermittelten Geschäfte aufzuerlegen. Sie treten dadurch allerdings in der Konkurrenz sehr zurück, aber während der Umfang abnimmt, erhöht sich die Güte der Spekulation, sodaß die schließliche Wirkung keineswegs so empfindlich ist, wie es den Anschein haben könnte. Der Privatmann aber steht nach wie vor schutzlos da. Hier können wir die Abhilfe nicht

von der freien Vereinbarung erwarten. Ihm wie dem redlichen Kommissionär muß das Gesetz zu Hilfe kommen.

In welcher Richtung dies zu geschehen hat, ergibt sich schon aus dem Gefagten. Das Gesetz wird sein Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, dem Agenten ein allgemeines Risiko für seine Vermittlungsgeschäfte aufzuerlegen, etwa, indem es den zivilrechtlichen Betrugsbegriff dahin erweitert: „Ein Agent, der zwischen einem Kommissionär und einem Privatmanne Geschäfte in börsengängigen Effekten oder Waren vermittelt, ist dem Schaden erleidenden Teile dann ersatzpflichtig, wenn aus den Umständen des einzelnen Geschäfts gefolgert werden kann, daß die bei Vermittlung des Geschäfts gemachten Angaben nicht seiner Überzeugung entsprachen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Agent zu derselben Zeit Geschäfte in entgegengesetzter Richtung veranlaßt hat.“ Hiermit soll keineswegs ein endgiltiger Gesetzesvorschlag, sondern nur eine Anregung gegeben werden.

Jedenfalls würde durch eine solche Bestimmung den unredlichen und unsittlichen Mitteln, mit denen heute der Börsenagent unerfahrene Leute zu Börsengeschäften verlockt, ein Riegel vorgeschoben, zugleich aber den wechselnden Umständen des einzelnen Falles gebührend Rechnung getragen werden. Daß daneben auch eine in vernünftigen Grenzen sich haltende und in ihren Grundlagen an den Wucherbegriff sich anlehrende Strafvorschrift Geltung finden müßte, ist schon oben gesagt worden.



Weder Kommunismus noch Kapitalismus

8



olf versäumt in seinem Buche natürlich auch nicht, nach heutigem Brauch das angebliche Wachstum des Volkswohlstandes durch Zeichnungen zu veranschaulichen. Zuerst legt er die verschiedenen Einkommenschichten wie Balken eines Baukastens übereinander und läßt den untersten Balken kürzer, die darauf liegenden länger werden. Dann stellt er in zwei Reihen von Pyramiden oder vielmehr Kegeln dar, wie sich die Sozialdemokraten die Entwicklung vorstellen, und wie sie seiner Ansicht nach in Wirklichkeit aussieht. Die Kegelmäntel sind nicht zusammengerollte Ebenen, sondern eingebogene Flächen, sodaß der Umriss der Umfangsfigur nicht ein ebnes, sondern ein auf zwei Seiten sphärisches Dreieck zeigt; auf der geraden Grundlinie steigen zwei nach innen gekrümmte Linien auf, die sich oben in der Spitze treffen. In der sozialdemokratischen Figuren-